

# RS Vwgh 2001/6/26 2000/04/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §39 Abs2 Z2;

GewO 1994 §39 Abs2;

### Rechtssatz

Dass ein mit einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit beschäftigter voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer bereits aus diesem Grunde in der Lage wäre, sich im Sinne des § 39 Abs. 2 GewO 1994 im Betrieb entsprechend zu betätigen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000040162.X03

### Im RIS seit

21.08.2001

### Zuletzt aktualisiert am

04.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)